



Karate Dojo Ochi Troisdorf e.V.

Mitglied im Deutschen JKA- Karate Bund und LSB

Dojo-Leiter: Kosta Tsesmelés

Sternenstr. 40, 53842 Troisdorf

Tel.: 0179/5430507

E-Mail: info@ochi-troisdorf.de

Homepage: www.ochi-troisdorf.de

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt

am Donnerstag, den 29. Oktober 2020 um 18:30 Uhr

Ort: Trainingshalle Magdalenenstr.(Janosch Grundschule) in 53842 Troisdorf-Oberlar

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

TOP 1 Begrüßung der Mitglieder, Eröffnung der Versammlung, Ernennung eines Protokollführers und Versammlungsleiters

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 4 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 5 Geschäftsbericht des Vorstandes

TOP 6 Kassenbericht der Kassenwartin/Schatzmeisterin

TOP 7 Bericht der Kassenprüfer

TOP 8 Bericht des Pressesprechers

TOP 9 Entlastung Kassenwartin/Schatzmeisterin, Entlastung Vorstand

TOP 10 Wahl des Vorstandes / der Kassenprüfer

TOP 11 Wahl des Jugendwartes

TOP 12 Anträge zur Satzungsänderung (im Anhang)

TOP 13 Verschiedenes

Kosta Tsesmeles
(1. Vorsitzender)

Eingereichte Anträge zur Satzungsänderung:

§ 3 Vereinsmitglieder

Alt:

- (2) Ordentliche Mitglieder müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Neu

- (2) Ordentliche Mitglieder ohne Mindestalter. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alt:

- (1) Die Mitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach Ihrem Wissen und Können einzusetzen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Während des Sportbetriebes haben die Mitglieder den Weisungen eines Ausbilders, des Höchstgraduierten oder des Leiters der Veranstaltung Folge zu leisten.

Neu

- (1) Die Mitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach Ihrem Wissen und Können einzusetzen, sowie das Befolgen des Dojo Kun. Darin ist die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Während des Sportbetriebes haben die Mitglieder den Weisungen eines Ausbilders, des Höchstgraduierten oder des Leiters der Veranstaltung Folge zu leisten.

Alt:

- (2) Ordentliche Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Vereins-Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen. In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied wählbar. Es dürfen jedoch nur volljährige Mitglieder, und es soll nicht mehr als ein inaktives Mitglied dem Vorstand angehören.

Neu:

- (2) Ordentliche Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Vereins-Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Inaktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen. In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied wählbar. Es dürfen jedoch nur volljährige Mitglieder, und es soll nicht mehr als ein inaktives Mitglied dem Vorstand angehören.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Alt:

- 2) Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Quartals zulässig, nachdem das Mitglied ein halbes Jahr dem Verein angehört. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand **vier Wochen vor dem jeweiligen Termin**. Ausnahmen sind:
- Einberufung zur Wehrpflicht oder Ableistung des Zivildienstes
 - Schwangerschaft (bei weiblichen Mitgliedern)
 - Wechsel des Wohnsitzes und des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes außerhalb des Großraumes Troisdorf.
- Hierbei erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft ebenfalls nach Absatz 2, Satz 2.

Neu:

- 2) Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Quartals zulässig, nachdem das Mitglied ein halbes Jahr dem Verein angehört. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand **einen Monat vor Quartalsende**. Ausnahmen sind:
- Einberufung zur Wehrpflicht oder Ableistung des Zivildienstes
 - Schwangerschaft (bei weiblichen Mitgliedern)
 - Wechsel des Wohnsitzes und des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes außerhalb des Großraumes Troisdorf.
- Hierbei erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft ebenfalls nach Absatz 2, Satz 2.

3) Alt:

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes unter **Mitsprache des Technischen Assistenten und** des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und wird mit der Zustellung an den Betreffenden wirksam.

3) Neu:

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes unter Mitsprache des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und wird mit der Zustellung an den Betreffenden wirksam.

§ 12 Einberufung

Alt:

- 3) Die Mitglieder sind zu ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vorher und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung **per Brief** einzuladen.

Neu:

- 3) Die Mitglieder sind zu ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vorher und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung **in schriftlicher Form** einzuladen.

§ 14 Beschlussfassung

Alt:

- 5) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie über die Neuwahl des Vorstandes, **des Technischen Assistenten**, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Neu:

- 5) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie über die Neuwahl des Vorstandes, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Alt:

§ 21 **Technischer Assistent**, Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 wählt die ordentliche Mitgliederversammlung den Technischen Assistenten und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Amt **des Technischen Assistenten** kann nur ein aktives Mitglied des Vereins bekleiden. **Der Technische Assistent soll nach Möglichkeit** ein hochgraduiertes Mitglied des Vereins sein. Er ist für die technische Gestaltung des Sportbetriebes mitverantwortlich.
- (3) Das Amt des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit kann nur ein aktives Mitglied des Vereins bekleiden. Er soll den Vorstand bei Erledigung von Schreibarbeiten entlasten und sich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins widmen.

Neu:

§ 21 **Technische Leitung**, Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 wählt die ordentliche Mitgliederversammlung den Technischen Assistenten und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) **Das Amt der Technischen Leitung kann nur ein aktives Mitglied des Vereins bekleiden. Die Technische Leitung muss** ein hochgraduiertes Mitglied des Vereins sein. Er ist für die technische Gestaltung des Sportbetriebes mitverantwortlich.
- (3) Das Amt des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit kann nur ein aktives Mitglied des Vereins bekleiden. Er soll den Vorstand bei Erledigung von Schreibarbeiten entlasten und sich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins widmen.